

Prof. Dr. Christian Calliess
Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht

Boltzmannstraße 3
14195 Berlin
Telefon +49 30 838 51456
E-Mail europarecht@fu-berlin.de
Berlin, 04. Jun. 2008

I . Sachverhalt: Das Europäische Parlament und der Rat haben am 6.7.1998 die Richtlinie 98/43/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 213/9; im Folgenden RL) erlassen. Gemäß Art. 3 I der RL ist jede Form der Werbung und des Sponsorings (für Tabakerzeugnisse) in der Gemeinschaft verboten. Die Bundesrepublik Deutschland hat beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union auf Nichtigkeitserklärung der RL eingereicht. Gerügt wurde insbesondere die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft (EG) für den Erlass der Richtlinie. Ferner hat die Bundesrepublik eine Verletzung der Grundfreiheiten, der Grundrechte, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Subsidiaritätsprinzips für Rechtsakte geltend gemacht.

EuGH – Urt. v. 5.10.2000 – Rs. C-376/98 (Bundesrepublik Deutschland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union) = EuZW 2000, S. 694; dazu *Calliess*, JURA 2001, S.311.

II . Sachverhalt: In ihrer Klageschrift beantragt die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: Kl.) die Nichtigkeitserklärung der Art 3 und 4 der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zu Gunsten von Tabakerzeugnissen (ABIEG Nr. L 152, S. 16, im Folgenden: Richtlinie). Die Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union erlassen, nachdem der *Gerichtshof* die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zu Gunsten von Tabakerzeugnissen (ABIEG Nr. L 213, S. 9) für nichtig erklärt hatte (Urt. v. 5.10.2000).

Die Kl. stützt ihre Klage auf fünf Gründe. Mit dem ersten Klagegrund trägt sie vor, Art. 95 EG stelle keine geeignete Rechtsgrundlage für die Richtlinie dar, und mit dem zweiten Klagegrund, die Richtlinie sei unter Verletzung von Art. 152 IV lit. c EG ergangen. Hilfsweise macht sie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, einen Verstoß gegen die Bestimmungen über das Mitentscheidungsverfahren in Art. 251 EG und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.

EuGH, Urt. V. 12.12.2006 – C-380/03 (Deutschland/Parlament und Rat) = EuZW 2007, S. 46; dazu *Stein*, EuZW 2007, S. 54.